

XXII. Handel

Vorbemerkung

Einzelhandelsumsatz

Gesamter Warenverkauf an Letztverbraucher. Dazu gehört auch der Verkauf von Speisen und Getränken in Gaststätten — und in Handwerksbetrieben auch der Verkauf eigener Erzeugnisse an Letztverbraucher.

Nicht als Einzelhandelsumsatz rechnet der Verkauf von Waren in größeren Mengen an Großverbraucher (hauptsächlich Gemeinschaftsverpflegung — zum Beispiel Werkküchen, Krankenhäuser, Ferienheime) und ihre Weitergabe an Letztverbraucher sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Heilmitteln und dergleichen, soweit sie als Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden.

Bis 1953 wurden in den Einzelhandelsumsatz mit einbezogen die Abgabe von zugeteiltem verbilligtem Werkküchenessen (zusätzliche Verpflegung ohne Anrechnung auf Lebensmittelkarten). Erst ab 1954 ist einbezogen der Verkauf von Konsumgütern an Letztverbraucher durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft). Ab 1954 werden in den Einzelhandelsumsatz nicht mehr einbezogen die Erzeugerumsätze auf Bauernmärkten.

Verkaufsstellen

Läden (Hauptgeschäfte und Filialen), Verkaufsstände, Verkaufszüge und sonstiger ambulanter Handel, Betriebsverkaufsstellen, Gaststätten sowie Kantinen und Werkküchen, die über das zugeteilte verbilligte Werkkessen hinaus Waren an Letztverbraucher verkaufen, weiterhin nichtlandwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Industrieläden, Schlachthöfe), die Einzelhandelsumsätze tätigen. Ausgenommen sind die nur zeitweise eingerichteten Sonderverkaufsstellen für Veranstaltungen und die Stände auf Bauernmärkten.

Bis einschließlich 1954 sind mit einbezogen auch jene Werkküchen, die nur zugeteiltes verbilligtes Werkkessen abgeben. Erst ab 1954 sind einbezogen die Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

Betriebe

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit, bei sozialistischen Betrieben: in der Regel Zusammenfassung von Verkaufsstellen und Gaststätten in einem Kreis, einer Stadt oder einem Stadtbezirk. Im privaten Einzelhandel ist in der Regel Verkaufsstelle = Einzelhandelsbetrieb.

Sonstige gesellschaftliche Betriebe

Dazu gehören unter anderem: Postzeitungsvertrieb, Volksbuchhandel, staatliche Apotheken, Werkküchen volkseigener Betriebe, Betriebe gesellschaftlicher Organisationen (zum Beispiel Ferienheime der Gewerkschaften, Kulturhäuser), Handwerksgenossenschaften und die Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

Branchengruppe

Zusammenfassung ähnlicher bzw. gleichgearteter Geschäftszweige (Branchen), deren Warensortiment sich entsprechend den Kaufgewohnheiten der Bevölkerung zusammensetzt.

Warengruppe

Zusammenfassung von ähnlichen, gleichartigen oder dem gleichen Zweck dienenden Waren. Die Warengruppen sind zu 5 oder zu 2 Warenhauptgruppen zusammengefaßt.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

Lohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln X und XII (Seite 147 und 192).

Bei der Berechnung der monatlichen Durchschnittslöhne sind von den Gesamtzahlen der Arbeiter und Angestellten, des Personals im Handelsbereich, des Verkaufspersonals und des sonstigen Personals die Lehrlinge abgesetzt.

Verkaufspersonal

Dazu rechnet auch das Bedienungspersonal in den Gaststätten. Nicht einbezogen sind Lehrlinge.

Sonstiges Handlungspersonal

Sonstige unmittelbar für die Handelstätigkeit benötigte Arbeiter und Angestellte. Dazu rechnen u. a. Einkäufer, Warenprüfer, Personal in Gaststättenküchen, Arbeitskräfte in den Lager- und Transportabteilungen, darunter auch Arbeitskräfte mit verwaltungsmäßiger Tätigkeit, wie Lagerleiter, Expedienten. Nicht einbezogen sind Lehrlinge.

Verwaltungspersonal

Arbeiter und Angestellte, die zur Lenkung und Leitung des Betriebes notwendig sind, Hilfspersonal (z. B. Boten, Hausmeister), Betriebsschutz (Wächter, Pförtner) und Betreuungspersonal (Beschäftigte in sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes). Nicht einbezogen sind Lehrlinge.

Lehrlinge

Sämtliche Arbeitskräfte, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen ist.

Sonstiges Personal

Arbeiter und Angestellte in Küchen, Kantinen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige, deren Löhne aus den Einnahmen dieser Einrichtungen oder aus Zuwendungen aus dem Direktorfonds aufgebracht werden.

Maßgebend für die Zuordnung zu den einzelnen Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale.